

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Jean-Jacques Rousseau: "Nur der, der sich selbst die Gesetze gibt, kann sich auch an sie gebunden fühlen."

Diese Gesellschaft möchte politische Teilhabe in gleichem Maße für alle Menschen ermöglichen und erleichtern. Unterrepräsentierte Gruppen sollen zunehmend repräsentativ an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Die Fundamente dieser Gesellschaft sind die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Verpflichtung zu Überparteilichkeit, Transparenz und Diversität und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Mission dieser Gesellschaft ist auf Dauer angelegt. Jahresüberschüsse werden in den Unternehmenszweck reinvestiert oder für gemeinnützige Zwecke gespendet. Das Vermögen des Unternehmens ist nicht privatisierbar. Das Unternehmen gehört sich selbst.

Die Kontrolle über das Unternehmen verbleibt bei den Menschen, die der Mission und den Werten des Unternehmens aktiv verbunden sind. Das Unternehmen ist selbstbestimmt.

Die Mittel der Gesellschaft werden verantwortungsvoll und ökologisch nachhaltig eingesetzt. Gehaltsunterschiede zwischen dem geringsten und dem maximalen Gehalt sind auf ein sozial verträgliches Maß begrenzt.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
openPetition gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt in dem Monat, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Förderung der Bildung,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten gemeinnützigen Zwecke,
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Betrieb der Online-Petitionsplattform [openPetition](#) auf der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich Online-Petitionen an staatliche Stellen auf allen politischen Ebenen richten können (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Förderung des demokratischen Staatswesens);
 - b) staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung der Bildung);
 - c) Beratung, Begleitung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Erstellung, Verbreitung und Einreichung von Online-Petitionen an staatliche Stellen (Förderung der Bildung);
 - d) die Entwicklung, Bereitstellung und die überparteiliche Moderation digitaler Werkzeuge für Informationen, Diskussionen und Abstimmungen (Förderung der Bildung).

Die Gesellschaft ist politisch neutral. Es werden keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien verfolgt.

- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.
- (5) Die Gesellschaft arbeitet als so genanntes Purpose-Unternehmen bzw. Unternehmen in Verantwortungseigentum. Außer dem Kontrollgesellschafter können nur ausgewählte feste oder freie Mitarbeiter, stimmberechtigte Gesellschafter werden und bleiben. Unternehmerschaft und Eigentümerschaft sind aneinander gekoppelt. Geschäftsanteile dürfen höchstens zum Nominalwert übertragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kann für ihre in § 2 Abs. 1 festgelegten gemeinnützigen Zwecke Spendengelder einnehmen und ausgeben sowie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des demokratischen Staatswesens zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, mit den Nummern 1 bis 25.000. Die Geschäftsanteile sind vollständig eingezahlt. Die 24.750 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 24.750 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung A (nachfolgend auch „A-Geschäftsanteile“), weitere 250 Geschäftsanteile mit den Nummern 24.751 bis 25.000 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung B (nachfolgend auch „B-Geschäftsanteile“). Keine der beiden Klassifizierungen gewährt ein Recht

auf Dividenden oder auf einen etwaigen Liquidationserlös.

- (3) Die Geschäftsanteile gewähren unterschiedliche Stimmrechte: Die stimmberechtigten A-Geschäftsanteile gewähren in Summe stets 99% der gesamten Stimmrechte. Die B-Geschäftsanteile gewähren in Summe stets 1% der gesamten Stimmrechte.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführung;
- Der Kontrollgesellschafter;
- Die Gesellschafterversammlung
- Der Beirat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7 Kontrollgesellschafter

- (1) Die Gesellschaft hat einen Kontrollgesellschafter.
- (2) Aufgabe des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand genannten Purpose Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend
- den besonderen Zweck (§ 2 Abs. 5 und § 3);
 - die Einteilung der Geschäftsanteile in A- und B- Geschäftsanteile und deren Relation zueinander (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3);
 - den Kontrollgesellschafter (§ 7);
 - Mehrheitserfordernisse (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5)
 - der Verwendung des Ergebnisses (§ 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 6 und

§ 11)

- die Gehaltsregelung (§ 12)
- die Gesellschafterqualifikation, Einziehung (§ 13)
- die Abtretung, Vererbung und Vinkulierung (§ 14)
- nicht ohne seine Zustimmung geändert werden.

- (3) Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitsrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, soll der Kontrollgesellschafter diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von seiner Beteiligungshöhe haben.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung an alle Gesellschafter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe, welcher einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, vertreten lassen.
- (4) Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Können sich die Gesellschafter nicht mehrheitlich auf einen Versammlungsleiter verständigen, entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter stellt die gefassten Beschlüsse fest und sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - b) die Ergebnisverwendung;
 - c) die Wahl und Abberufung, sowie die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - f) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafterrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist

in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- (5) Einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen bedürfen:
 - a) Beschlüsse, die wirtschaftlich betrachtet einzeln oder im Gesamtzusammenhang den Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft darstellen;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffend die in § 7 Abs. 2 aufgelisteten Regelungsgegenstände.

§ 10 Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich ggf. nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dessen Bericht in Abschrift zu übersenden.

§ 11 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - a. in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung (Vermögenserhaltungsrücklage) und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (freie Rücklage) zuzuführen;
 - b. in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse

und -erträge, z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (zweckgebundene Rücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben;

- c. der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

§ 12 Gehaltsregelung

- (1) Das höchste von der Gesellschaft mit einem Mitarbeiter vereinbarte Gehalt darf das 5 fache des Gehalts eines Vollbeschäftigten mit dem niedrigsten Gehalt nicht übersteigen. Gleichzeitig darf gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO nicht verstoßen werden.

§ 13 Gesellschafterqualifikation, Einziehung

- (1) Gesellschafter mit A-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer
 - (i) Entweder seit mehr als zwei Jahren in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG steht oder
 - (ii) als freiberuflich oder selbständig tätige Person seit mindestens zwei Jahre durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden für die Gesellschaft tätig ist oder
 - (iii) als Geschäftsführer in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht („Gruppe 1“),

Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Angehörige der Gruppe 1, namentlich eine Mindestbetriebszugehörigkeitsdauer, das Erreichen einer bestimmten Führungsebene, bestimmte berufliche (Mindest-) Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs durch ein Individuum vornehmen.

- (2) Kontrollgesellschafter mit B-Geschäftsanteilen kann nur entweder: (i) eine juristische Person werden, sein oder bleiben, (ii) die in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder eines vergleichbaren als anerkannten Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht, (iii) die keine Gesellschafts- oder sonstigen

Beteiligungsrechte an Dritte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und (iv) die als Zweck ausschließlich die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet kontrolliert und berät, die sich einer dem § 4 Abs. 3 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („Gruppe 2“).

oder: eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer Körperschaft der Gruppe 2 gehalten wird und in deren Satzung die Übertragung an eine andere Körperschaft als eine solche der Gruppe 2 ausgeschlossen ist.

- (3) Angehörige der Gruppe 1 können nur A-Geschäftsanteile und Angehörige der Gruppe 2 nur B-Geschäftsanteile halten.
- (4) Eine Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig. Gegen seinen Willen können die Anteile eingezogen werden, wenn
 - a. er als Kontrollgesellschaftler (i) nicht mehr die in § 7 Abs. 2 genannte Aufgabe erfüllt oder (ii) nicht mehr die in Abs. 2 vorausgesetzte Rechtsform oder Ansässigkeit besitzt oder (iii) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet,
 - b. als Inhaber von A-Geschäftsanteilen (i) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet oder (iii) er gegen eventuelle Erwerbsrichtlinien der Geschäftsführung (Abs. (1)) verstößt oder (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung in grobem Maße verletzt,
 - c. es sich um eine Person oder ein Rechtsträger handelt, der keine der in Abs. 1 und 2 genannten Eigenschaften besitzt oder soweit er Geschäftsanteile erwirbt, die er gemäß Abs. 3 nicht besitzen darf. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich die Einziehung der Geschäftsanteile zu bewirken und der Kontrollgesellschaftler hat dies - notfalls auf gerichtlichem Weg - durchzusetzen.
 - d. ein Inhaber eines A-Geschäftsanteils, gleichviel auf welchem Wege, aus dem Unternehmen ausscheidet.
 - e. ein Gesellschafter verstirbt; geht im Falle des Todes eines Gesellschafters ein Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen Gesellschafter binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben unter

Ausschluss des Stimmrechts des Rechtsnachfolgers die Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile zu beschließen.

- f. ein Gesellschafter eine juristische Person ist und diese aufgrund Liquidation, Unternehmensumwandlung o.ä. erlischt.
- (5) Der Einziehungsbeschluss ist zwingend durch die übrigen Gesellschafter zu fassen, wenn auch nur einer von ihnen das verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Soweit es um die Einziehung der Anteile des Kontrollgesellschafters geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch einen anderen Rechtsträger erworben werden, der die in §13 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt.
- (6) Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Anteile erwerben.
- (7) Statt der Einziehung kann die zwangsweise Abtretung der Geschäftsanteile verlangt werden. Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, seine Zustimmung zu erteilen.

§ 14 Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen, Vinkulierung

- (1) Die ganze oder teilweise Veräußerung oder Belastung (insbesondere Verpfändung, Nießbraucheinräumung etc.) eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Jeder Inhaber von A-Geschäftsanteilen kann seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen, der zum Erwerb und Besitz von A-Geschäftsanteilen befugt ist. Die Geschäftsführung kann die Übertragbarkeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 einschränken. Der Kontrollgesellschafter kann seine B-Geschäftsanteile nur an einen anderen Rechtsträger übertragen, der die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 erfüllt; dies kann nur mit allen Geschäftsanteilen gleichzeitig geschehen. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen, ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 dritter Spiegelstrich rückgängig zu machen. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, der die Voraussetzungen der Gruppe 2 erfüllt, können Anteile insoweit übertragen werden, als die satzungsmäßige Struktur eingehalten bleibt und die jeweilige Gesellschafterqualifikation erfüllt ist.
- (3) Gleiches gilt hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter, z.B. im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Bei Kündigung der Gesellschaft oder Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck der Gesellschaft, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Der nach § 13 ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dies nicht durch Verluste aufgezehrt ist. Eine Abtretung und Übertragung nach § 14 darf maximal mit dem Nennwert vergütet werden.

§ 16 Beirat und Nachfolge

- (1) Sobald eine erste Nachfolge in die A-Geschäftsanteile stattgefunden hat, ist ein Beirat zu bilden.
- (2) Für den Fall, dass ein solcher Beirat noch nicht gebildet wurde und in der Person des alleinigen A-Anteilsinhabers der Erbfall eintritt, sind die drei Mitarbeiter mit der längsten ununterbrochenen und im Erbfall noch bestehenden Betriebszugehörigkeit berechtigt einen oder mehrere neue Gesellschafter für die A-Anteile zu finden und einstimmig die Übertragung auf diese Person(en) zu verlangen.
- (3) Die Angestellten der Gesellschaft einschließlich der Geschäftsführung besetzen Beiratsmitglieder nach.
- (4) Dem Beirat dürfen keine Personen angehören, die Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft sind.
- (5) Der Beirat regelt die Nachfolge von Gesellschaftern für die A-Anteile.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat jährlich über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Beirat darf die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft jederzeit einsehen.
- (7) Der Beirat stellt die Überparteilichkeit der Gesellschaft sicher und gibt auf Anfrage oder auf eigene Initiative hin Handlungsempfehlungen für die Geschäftsführung.
- (8) Beiratsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht.